



Formular

Standesamtliche Geburtsanzeige

Akademisches Lehrkrankenhaus

Liebe Patientin,

zur Erinnerung für die standesamtliche Geburtsanzeige Ihres Kindes

- 1** Den Termin bitte pünktlich am um Uhr im Raum 101 auf Station 1 (an den grünen Fahrstühlen vorbei, dann nach links) wahrnehmen.
- 2** Bitte füllen Sie den beigefügten Bogen vollständig aus und bringen die entsprechenden Dokumente (Angaben hierzu finden Sie im beigefügten Informationsblatt) zur Geburt mit.
- 3** Die umseitige Bestimmung zur Namensführung ist ausgefüllt und von Ihnen und Ihrem Partner unterschrieben mitzubringen.

Achten Sie bitte darauf, im oberen Feld (A)

- | nur die Vornamen des Kindes einzutragen und
- | dass an den Vornamen, dem Geburtsdatum sowie am Familiennamen nichts verbessert oder gestrichen ist; falls Sie doch eine Änderung wünschen oder sich verschrieben haben, lassen Sie sich ein neues Formular aushändigen oder laden Sie sich dieses von der Website herunter:
sjk.de → [Geburtshilfe](#) → [Downloads](#) → [Geburtstanzeige](#)

- 4** Vom Standesamt bekommen Sie 3 kostenfreie Geburtsbescheinigungen (Verwendungszweck: Kindergeld, Elterngeld und Krankenkasse)
- 5** Die weiteren gebührenpflichtigen Geburtsurkunden werden über das Standesamt bezahlt.
- 6** Am Wochenende schreiben wir keine Geburtsanzeigen.

Ihr Team der Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe

Bestimmung zur Namensführung des Kindes (bitte unbedingt ausfüllen)

Der Familienname eines Kindes richtet sich grundsätzlich nach dem Heimatrecht des Kindes (Art. 10 Abs. 1 EGBGB). Das Kind kann auch den Namen nach dem Recht eines Staates erhalten, dem ein Elternteil angehört; nach deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Art. 10 Abs. 3 Nr. 1 bzw. Nr. 2 EGBGB). Die Rechtswahl wird ausschließlich vom Inhaber / der Inhaberin der elterlichen Sorge getroffen.

Bei der Anwendung deutschen Rechts sind die Bestimmungen der §§ 1616 ff. BGB maßgebend (nähere Auskünfte werden vom zuständigen Standesamt erteilt). Die Bindungswirkung des Familiennamens vorgeborener Kinder ist hierbei zu beachten.

a Als Inhaber der elterlichen Sorge *)
bestimme ich / bestimmen wir für unsere/n am
geborene Tochter / geborenen Sohn den / die **Vornamen**

b Ferner wähle ich / wählen wir für den Namen des Kindes

- deutsches Recht
- Wir führen einen gemeinsamen Ehenamen. Dieser wird Geburtsname des Kindes.
- Wir führen keinen gemeinsamen Namen.
Daher bestimmen wir gemäß § 1617 BGB den Familiennamen

- des Vaters der Mutter zum Geburtsnamen des Kindes.

Uns ist bekannt, dass diese Namensbestimmung auch für unsere weiteren gemeinsamen Kinder gilt.

c In Anwendung ausländischen Rechts wähle ich / wählen wir für den Namen des Kindes das Recht des Staates

Nach dem oben genannten Recht bestimme ich / bestimmen wir folgenden **Familiennamen** für das Kind:

Die für das Kind hier vorgenommene Erteilung von Vornamen ist richtig und vollständig und entspricht auch hinsichtlich der Schreibweise meinem / unserem ausdrücklichen Willen. Mir / uns ist bekannt, dass nach der Beurkundung durch den Standesbeamten grundsätzlich keine Änderungen mehr möglich sind.

Berlin, den Berlin, den

.....
(Mutter)

.....
(Vater)

*)
Bei nicht miteinander verheirateten Eltern sind Nachweise über die gemeinsame elterliche Sorge und die Anerkennung der Vaterschaft gegebenenfalls vorzulegen.